

II-3039 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1531/J  
1985-07-12

A n f r a g e

der Abg. Dr. SCHWIMMER  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Bauten und Technik

betreffend die Verrechnung von Aufwendungen für Rasenmäher,  
Garagenkehr-, Schneeräum-, Fensterputzgeräte und Leitern  
an die Nutzungsberechtigten eines Hauses

In der Praxis werden Aufwendungen für das Säubern von Geh- und Hofwegen, das Fensterputzen bzw. die Anschaffungs- und Reparaturkosten für Reinigungsgeräte den Nutzungsberechtigten eines Hauses (Mietern, genossenschaftlichen Nutzungsberechtigten, Werkwohnungsbenutzer, Wohnungseigentümern) verrechnet.

Durch das Mietrechtsgesetz ist aber seit 1.1.1982 und weiters durch die Aufhebung des § 9 Hausbesorgergesetz durch die jüngste Novelle zum Hausbesorgergesetz (BGBI. 55/85) eine Rechtsänderung erfolgt. Die Kosten solcher Geräte werden aber auch auf die Bauerneuerungsrückstellung verrechnet, obwohl § 14 Abs. 1 Z.5 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes dafür keine Basis darstellt.

Es erhebt sich die Frage, ob solche Kosten überhaupt auf die Nutzungsberechtigten überwälzt werden dürfen, weil sie nur jene Kosten zu tragen haben, die nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz oder dem Mietrechtsgesetz vorgesehen sind.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Bauten und Technik folgende

A n f r a g e :

- 2 -

Unter welchem gesetzlichen Titel darf den Nutzungsberchtigten eines Hauses (Mieter, genossenschaftliche Nutzungsberchtigte, Werkwohnungsbénutzer, Wohnungseigentümern) die Aufwendungs-  
post Geräte zur Schneeräumung, zum Säubern von Geh- und  
Hofwegen, Garagenflächen und zum Putzen von Fenstern  
verrechnet werden?